

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1858)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N^o. 11. Solothurn, ^{von} einer katholischen Gesellschaft. 13. März 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 1/2 Rthlr.—Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Buschriften Schweizerischer Bischöfe an den Hochw. Bischof Johannes Petrus von St. Gallen.

Zuschrift von Sr. Hochw. Gnaden Caspar von Carl
von Chur.

Hochwürdigster Herr Bischof! Gnädiger Herr!
Absichtlich habe ich gezügert, über die Denkschrift an den Großen Rath des Kantons St. Gallen gegen das confessionelle Gesetz vom 16. Januar 1855 mich auszusprechen, denn ich wollte mir vorerst die nöthige Muße nehmen, dieses ausgezeichnete Actenstück mit derjenigen Aufmerksamkeit zu lesen und zu prüfen, welche dasselbe verdient. — Nun da dies geschehen ist, kann ich nicht anders, Tit. Herr Bischof, innigstverehrter Herr Mitbruder, Ihnen, ich will nicht sagen meine Befriedigung auszudrücken, sondern vielmehr meine hohe Freude und Bewunderung dafür zu bezeugen, in Ihrer Denkschrift die unveräußerlichen Rechte unserer heiligen Kirche, für die ich selbst mit Gottes Gnade die wenigen Tage, die mir noch auf Erden beschieden sind, gerne hingeben würde, mit solcher Kraft, Würde, Gründlichkeit, Beredsamkeit und apostolischem Freimuth verfochten zu haben. Empfangen Sie meinen innigsten Dank dafür. Gott vergelte es Ihnen viel tausendmal. Sie sind gegen eine unbefugte Gewalt, die in die Kirche sich eingedrängt hat, als ein Vorkämpfer in Israel aufgetreten und dem schweizerischen Episcopat als dessen würdiger Senior mit einem ermunternden Beispiel vorausgegangen. Allerdings ist kaum irgendwo in der Schweiz das Rechtsverhältniß zwischen Kirche und Staat so betrübend und verlegend, als in der Diöcese und im Kanton St. Gallen, besonders seit dem Erlasse des confessionellen Gesetzes vom Jahre 1855; dennoch ist vielleicht kein Bischof in der Schweiz zu finden, der nicht in seinem Herzen ähnliche und andere Klagen birgt, denen Sie durch Ihre herrliche Denkschrift Ausdruck und Sprache verliehen haben. Wir alle seufzen: „Wie lange noch, o Herr?“ „Erweise uns deine Barmherzigkeit!“ „Laß dein Heil über uns walten!“ Möge der Herr den Samen, welchen Sie, Tit. Herr Bischof, innigtgeliebter Herr Mitbruder! ausgestreut, zu hundertfältiger Frucht

gedeihen und aufwachsen lassen, damit auch in unserem theuren Vaterlande überall die Kirche Gottes die lang ersehnte Freiheit erlange und ihre segenvolle Wirkksamkeit zum Wohle des Staates selbst ungehindert entfalten könne.

Chur, den 22. Februar 1858.

(Sign.) † Caspar von Carl, Bischof.

Zuschrift von Sr. Hochw. Gnaden Stephan, Bischof
von Lausanne und Genf.

Hochwürdigster Herr Bischof! Gnädiger Herr!
Ich war so glücklich, Kenntniß nehmen zu können von der ausgezeichneten Denkschrift, welche Eurer bischöflichen Gnaden unterm 4. Dezember v. J. an den Großen Rath des Kantons St. Gallen erlassen haben. Es würde schwer halten, mit größerer Klarheit, Mäßigung und Kraft einerseits die Eingriffe hervorzuheben, welche allmählig gegen die Rechte der katholischen Religion im Kanton St. Gallen unternommen wurden, andererseits die überwiegenden Gründe darzustellen, welche die gesetzgebende Behörde bewegen sollten, mit allem Wohlwollen die gerechten Einsprachen Eurer bischöflichen Gnaden endlich zu berücksichtigen. Es ist mir zugleich überaus angenehm, Hochw. Herr Bischof, mich als Vollmetsch der Gefinnungen und Gefühle des Clerus und gläubigen Volkes meiner Diöcese aufzustellen, indem ich Ihnen die volle Huldigung meiner Glückwünsche und Hochachtung bei diesem Anlasse darbringe.

Die Sache unserer heiligen Religion in dieser Weise vertheidigend, haben Euer bischöfliche Gnaden ein edles Beispiel des apostolischen Eifers und Starkmuthes den Bischöfen, dem Clerus und den Katholiken der ganzen Schweiz gegeben. Wir alle bringen Ihnen dafür vom Grunde des Herzens unseren tiefgefühlten Dank dar und werden den Herrn der Heerde bitten, daß er Sie dafür hundertfältig belohnen wolle.

Den Lehren ihres göttlichen Stifters getreu, unterläßt die katholische Kirche niemals, sich unbedingt der Wohlfahrt ihrer Kinder hinzugeben. Um einen so erhabenen Zweck zu erreichen, d. h. um die Seelen selig zu machen und zu sorgen, daß Gerechtigkeit und Friede, wie in den Familien so auch in den Staaten herrschen, ist sie bereit, freiwillig

alle Opfer zu tragen, ja selbst die bittersten Verfolgungen zu erdulden. Niemals aber hat sie eingewilliget, noch wird sie jemals einwilligen, daß die Auctorität, die Freiheit und die Rechte ihr entrisfen werden, die ihr zu Folge ihrer göttlichen Verfassung innewohnen. Wenn undankbare und verblendete Kinder es unternehmen, sie zu knechten, so beweint sie die Verblendung derselben, ohne jemals aufzuhören, sie eines Besseren zu belehren, indem sie den verderblichen Lehren des Irrthums und des Schisma die ewigen Wahrheiten entgegenstellt, die zu verkünden und zu vertheidigen Christus ihr als eine heilige Pflicht auferlegt hat. Wendet man gegen sie Gewalt an, so weiß sie nur zu vergeben und zu beten für diejenigen, die sie verfolgen bis zur Zeit, die früher oder später sicher eintritt, wo es Gott gefällt, auf die erregten Stürme die Ruhe wieder eintreten zu lassen. Das beste Mittel, welches in solcher Prüfung die Hirten und Gläubigen anwenden können, um die Kirche zu trösten und auf neue Siege vorzubereiten, besteht darin, daß sie den Eifer in der Erfüllung ihrer Pflichten verdoppeln und sich glücklich schätzen, wenn sie, nach dem Beispiel der Apostel für den Namen Jesus — für das Wohl ihrer Kirche — Verachtung und Beschimpfung erdulden müssen. (Apostg. 4.) So freuen Sie sich denn, Hochw. Herr Bischof! des süßen Trostes, wovon ihr Herz erfüllt sein muß, nachdem sie eine ebenso schwere, als unerlässliche Pflicht des Episcopates durch die Eingabe Ihrer kostbaren Denkschrift an den Großen Rath ihres Kantons erfüllt haben. Dieser Trost wird nur der Vorgeschmack jener unsterblichen Belohnung sein, die den treuen Hirten aufbewahrt bleibt, welche am letzten ihrer Lebensstage mit dem heiligen Paulus bekennen dürfen: „Ich habe einen guten Kampf gekämpft, ich habe den Lauf vollendet, ich habe den Glauben bewahrt.“ (2. Tim. 4.)

Freiburg, den 28. Februar 1858.

(Sign.) † Stephan, Bischof v. Lausanne und Genf.

Hirtenbrief Sr. Gn. Petrus Josef, Bischof von Sitten, für die hl. Fastenzeit und das Jubiläum 1858.

(II.) Welche Freude, welcher Trost, welche Glückseligkeit, vertrauensvoll sagen zu dürfen: Ich bin ein Glied an dem mystischen Leibe, den Jesus gebildet hat und dessen Haupt er ist; ich gehöre der Heerde an, die er, der gute Hirt, weidet; ich bin der Schafe eines, denen er das ewige Leben verheißt hat; oder mit andern Worten: ich bin in der Arche, welche von der allgemeinen Fluth rettet, ich ruhe in Schifflein, das denjenigen trägt, dem die Winde und alle Wellen gehorchen; kurz, ich bin in der wahren Kirche, außer welcher kein Heil ist. Eine solche Sprache führt der

katholische Christ, und jeder von uns darf sie mit sich selbst führen, denn wir alle sind Kinder der katholischen Kirche.

Nicht nur sollen wir uns rühmen, an unserer Kirche die Braut Jesu Christi zu erblicken, sondern auch, daß wir an ihr eine sichere Führerin im großen Geschäft unseres Heiles haben. Uns leiten auf dem Wege, der zum Leben, zur seligen Unsterblichkeit führt, heißt, uns alles dasjenige bestimmen, was wir glauben, thun und meiden sollen, um selig zu werden; es heißt, uns in der Lehre und den Vorschriften unterrichten, welche Gottes ewiger Sohn auf Erden gelehrt und den Menschen auferlegt hat; es heißt, uns in die Kenntniß der gesammten Religion, die Jesus Christus vom Himmel gebracht hat, einführen. Glauben und im Werke thun, was derjenige gelehrt und befohlen hat, der da ist der Weg, die Wahrheit und das Leben, das heißt auf dem Wege des Heiles wandeln. Uns auf diesem Wege sicher leiten, heißt vor Allem, uns denselben zeigen, uns auf denselben hinführen und ihn verfolgen lassen, ohne Furcht irrezugehen; es heißt ferner, uns die Wahrheit in ihrer ganzen Reinheit predigen, ohne ein Jota hinzu- noch davon zu thun, ohne irgend eine Beimischung und das mit der freudigen Versicherung und dem unerschütterlichen Bewußtsein, das jeden Zweifel, jedes Mißverständnis, jeden Irrthum ausschließt. — Das ist die Aufgabe, welche die Kirche nach den Absichten ihres göttlichen Stifters in der Zeit zu lösen hat. Die Kirche sollte nach dem Stiftungsplane des Erlösers eine große Schule werden, die ihre Lehrer und ihre Jünger, ein weites Schaffstall, der seine Hirten und seine Schafe, ein unermessliches Reich, das seine Fürsten und seine Unterthanen, eine Stadt, die ihre Magistraten und ihre Untergebenen, ihre Richter und ihre Rechtspflichtigen haben würde. Das sind die verschiedenen Bilder, unter denen der Gottmensch sie uns schon zum Voraus darstellen wollte. Warum aber wollte er sie uns so gestaltet darstellen? Weil sie bestimmt war, nach seiner Rückkehr zum Vater das Erlösungswerk fortzusetzen. Um aber seine Lehre zu predigen, seine Macht auszuüben, mußte sie ein gegliedertes Ganzes bilden, ähnlich der menschlichen Gesellschaft, sie mußte das Verwaltungs- und das Lehramt vertreten können. Laßt uns die Ausführung ihrer Pläne beleuchten: Gehet, spricht er zu den Aposteln, lehret alle Völker. — Alles, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein. — Ihr werdet sitzen auf zwölf Thronen und die Stämme Israels richten. — Dir werde ich die Schlüssel des Himmelreichs geben. — Liegt in diesen Worten, die Jesus Christus in der Person der Apostel an seine Kirche richtet, nicht die Bevollmächtigung zu lehren, zu richten, zu gebieten in seinem Namen?

Allein alle diese Vorkehrungen genügten ihm noch nicht, um unsere gänzliche Unterwürfigkeit, unser unbegrenztes Vertrauen, unsere unbedingte Hingabe an die von ihm aufgestellte Amtsgewalt vollends zu bewirken; er verleiht ihr das große Vorrecht der Unfehlbarkeit, welche allein unserm Glauben die erforderliche Festigkeit zu gewähren und unsern Geist und unser Herz unter das Joch des freiwilligen und vollkommenen Gehorsams zu beugen vermag. Gott hat, nach der Aussage des hl. Paulus, einige zu Hirten und Lehren verordnet, damit wir nicht mehr Kinder seien, die (wie Meeresfluthen) hin- und herfliegen und von jedem Winde der Lehre hin- und hergetrieben werden. Doch warum verweilen wir bei den Worten des Jüngers, da Jesus Christus selbst uns sagt: Wann ihr lehren werdet, werde ich bei euch sein bis an's Ende der Zeiten; ich will den Vater bitten und er wird euch einen andern Tröster senden, den Geist der Wahrheit, der bei euch bleiben wird für und für.

Mit allem Grund nennt daher der Völkerlehrer die Kirche, die Säule und die Grundveste der Wahrheit. Oder faßt sie nicht in sich selbst jenes Ansehen, welches Gottes Geist umweht, belebt und leitet; oder besser zu sagen, welches das eingefleischte Wort zum Werkzeuge seines Wortes zur Vermittlung seiner Lehre auserkoren hat. Unendlich wohlthätiges Ansehen! Anstalt, wahrhaft der unendlichen Weisheit würdig! sie bewahrt unverfehrt die Hinterlage der christlichen Offenbarung; sie zerstreut unsere Zweifel, gewährt unserm Glauben einen festen Anhaltspunkt, endet unsere Zwistigkeiten, hebt den Zwiespalt unserer Gesinnungen auf und hält unter uns, unter den Millionen Katholiken, die auf dem Erdballe zerstreut sind, die Einheit des Glaubens unwandelbar aufrecht, indem sie zugleich den Bedürfnissen der Zeiten und dem Entwicklungsgange der Menschheit gebührende Rechnung trägt.

Unter allen Gemeinden, die sich christlich nennen, kann die katholische Kirche des ausschließlichen Vorrechts der Einheit sich rühmen. In der katholischen Kirche steht die Ausübung des Lehramtes der untergeordneten Hirten unter der Oberaufsicht der Bischöfe und diese sehen hinwiederum ihre Lehre vom Bischof der Bischöfe, dem römischen Papste, gutgeheißen oder verdammt. Diese Kirche beansprucht für den gesammten Hirtenkörper in Vereinigung mit seinem Oberhaupte und für dieses ganz besonders, das Vorrecht der Unfehlbarkeit in Sachen des Glaubens und der Sittenlehre, sowie des Gottesdienstes und der Kirchenzucht. Es ist dieses eine offenkundige und unwiderlegbare Thatsache. Aber eine eben so unbestrittene Thatsache ist es, daß die getrennten Glaubensgemeinden sich nicht als unfehlbar anerkennen wollen. Die Einen behaupten, daß in den ersten Jahrhunderten der Kirche Jesu Alles sei beleuchtet

und festgesetzt worden, deshalb ein unfehlbares Lehramt überflüssig und zwecklos sei; die Andern machen sich viel daraus, daß sie keine andere Glaubensregel annehmen, als die freie Forschung, die freie Deutung der Bibel, den Privatgeist, das heißt, die individuelle Vernunft, die durch ihre verschiedenen, ebenso unsteten als entgegengesetzten Ansichten fehlbar ist. Fürwahr ein trauriges Geständniß für sie, welches aber sehr kostbar ist für die katholische Kirche, weil es ihr den Besitz der Unfehlbarkeit zusichert, welche gemäß den göttlichen Verheißungen in der von Christus gestifteten Kirche ununterbrochen und unaufhörlich fort dauern soll. Zudem geht ja aus dem Gesagten hervor, daß unsere Kirche die einzige rechtmäßige Braut des Gottesohnes, die Kirche des lebendigen Gottes ist, welche in Glaubenssachen weder betrügen noch betrogen werden kann, da sie nach dem Zeugniß des hl. Paulus die Grundveste und die Säule der Wahrheit ist.

So ist es denn wahr, geliebte Brüder, daß wir an der Kirche eine sichere und zuverlässige Führerin auf dem Wege des Heiles finden und daß die glänzenden Merkmale, die sie trägt, sie allen denen leicht kennbar machen, welche Augen und Ohren öffnen wollen, sie zu sehen und zu hören. Glückselig, dreimal glücklich diejenigen, denen die Gnade zu Theil geworden, im Schooße der katholischen Kirche geboren zu werden; denn wer sie hört, der wird unterrichtet, wer an sie sich wendet, wird erleuchtet, wer ihrem leitendem Schutze sich anvertraut, wird sicherlich nicht irre gehen. Sie erspart uns die mühsame Forschung nach Wahrheit, denn aus ihrem Munde empfangen wir sie rein und ungetrübt; sie enthebt uns des unangenehmen und fruchtlosen Geschäftes, unser Glaubensbekenntniß zu verfassen, denn sie legt es ausgearbeitet in unsere Hände; sie wappnet uns gegen die Verführungen des Irrthumes, schützt uns gegen unsere eigenen Täuschungen und bewahrt uns vor den Irrungen unserer schwachen Vernunft. Der Seelenfriede, die Gemüthsruhe und die Sicherheit, welche die Katholiken in ihrer innigen Anhänglichkeit an die Kirche empfinden, gewährt ihnen eine Wonne, welche unsere getrennten Brüder nicht kennen; diesen gestattet die Haltlosigkeit ihrer Glaubensregel kein Glaubensbekenntniß, gibt sie jedem Winde der Lehre preis, schleudert sie in den Abgrund des Zweifels und überläßt sie einer niederschlagenden Ungewißheit hinsichtlich dessen, was dem Menschen zu wissen am nothwendigsten ist. Welche Qual für eine wahrheitsdurstige Seele! Welch trostloser Zustand für eine Seele, welche nach der Glückseligkeit sich sehnt und des Weges nicht versichert ist, der dahin führt! Welche Mangellichkeit muß sie nicht befallen, besonders in der letzten Stunde, die über ihr Loos in der Ewigkeit entscheiden soll. Eine wahrhaft verzweifelte Lage, aus der man sich nur durch die Rückkehr

in den Schooß der katholischen Kirche herauswinden kann, weil in ihr allein jener sichere Hafen offen steht, in den man sich aus dem Sturme falscher Meinungen, aus den Fluthen des Zweifels flüchten und den schiffbruchdrohenden Klippen des Irrthums entgehen kann; in ihr allein jener unbewegliche Anker ist, der den Glauben und die Hoffnung, deren Grundfeste und Stütze sie ist, befestiget.

Wie theuer muß uns demnach unsere Kirche sein? und doch gibt es etwas, das uns dieselbe noch theurer machen muß, nämlich, daß wir an ihr eine Mutter haben, die unaufhörlich besorgt ist, uns ihre zärtliche Liebe und Pflege angedeihen zu lassen.

Den süßen Mutternamen legen wir derjenigen bei, welche, nachdem sie uns das Tageslicht gegeben, uns mit ihrer Milch ernährt, an ihrem Busen erwärmt und auf das zärtlichste gepflegt hat; derjenigen, welche unsere schwankenden Schritte geleitet und unsern zahlreichen Bedürfnissen mit unausgesetzter Mühe und Selbstaufopferung und immer neuer Zärtlichkeit abgeholfen hat. Nun aber, ist es nicht gerade die Kirche, die dieses gegen uns gethan hat und für uns thut und zwar in weit vollkommenerm und erhabenerm Sinne? Gleich bei unserer Geburt hob sie uns auf, nahm uns auf ihre Arme und gab uns durch die wundervolle Kraft des hl. Tauffacramentes ein zweites Leben, das Leben der Seele, welches das Leben des Körpers so weit übertrifft, als das Reich der Gnade über jenem der Natur erhaben steht; sodann stellte sie uns dem himmlischen Vater vor und sprach zu ihm: Sieh hier dein Kind, dein Erbe und der Miterbe deines erstgebornen Sohnes. Von diesem Augenblicke an stand uns die Kirche unaufhörlich liebend und zärtlich pflegend zur Seite, sie wacht über unsere geistige Kindheit mit Muttersorgfalt, gießt über uns die Gnaden aus, deren Spendung der Allerhöchste ihr übergeben hat, nährt uns anfänglich mit den leichtfaßlichen Anfangsgründen eines unserm noch schlummernden Verstande angemessenen Unterrichtes, später mit dem Brode der gesunden und gebiegenen Lehre; sie leitet unsere ersten Schritte auf der Bahn der Tugend, hebt uns auf, wenn wir straucheln, und wenn wir uns entfernen von ihr, eilt sie uns nach, ruft uns mit wehmüthiger Stimme, ist untröstlich und rastet nicht, bis wir in ihren Schooß zurückgekehrt sind. Wie wir an Alter vorrücken, will sie auch, daß wir zunehmen an geistigen Kräften und zu vollkommenen lebenskräftigen Christen heranwachsen. Die Kirche kennt die Gefahren, die uns bald umringen, die Klippen, die uns umlagern, die Angriffe, denen wir werden ausgesetzt werden; darum verleihst sie uns im Sacramente der hl. Firmung das Wachsthum in der Gnade, die Gnade der Stärke und der Vervollkommnung. Und wenn sie uns durch das Del der Stärke zu vollkommenen Christen eingeweiht hat, drückt

sie uns das hl. Kreuzzeichen auf die Stirne und spricht: Gehet, in diesem Zeichen werdet ihr siegen, kämpfet als unerschrockene Soldaten unter der Fahne Jesu Christi.

Gemäß den Anordnungen ihres göttlichen Bräutigams ladet sie uns zum hochheiligen Gastmale, wo der Mensch das Brod der Engel genießt, nämlich den zur Unsterblichkeit verklärten Leib Jesu Christi. Kein menschlicher Verstand vermag zu begreifen, was für eine belebende Kraft und Seelenstärke in dieser himmlischen Speise liege.

Kömmt dann für den Jüngling jener wichtige Lebensabschnitt, wo er seine Standeswahl treffen soll; fühlt er sich zur christlichen Vollkommenheit, zur Ausführung der evangelischen Rätthe berufen, so öffnet ihm die Kirche Orte der Zurückgezogenheit, Zufluchtsstätten der Unschuld und des Gebetes, wo er abgeschieden von der Welt und ihren Gefahren sich gänzlich dem beschaulichen Leben weihet. Drängt es ihn, nicht nur an seiner eigenen Heiligung zu arbeiten, sondern auch seine Mitmenschen zur Heiligkeit anzuleiten, das heißt, in den Weinberg Jesu Christi einzutreten; so bereitet sie ihn auf diese erhabene Sendung vor, indem sie ihn in jene Anstalten hinführt, wo er sich nebst der erforderlichen Wissenschaft auch den Geist sanfter Liebe, ausdauernder Geduld und großmüthiger Selbstaufopferung eignen kann, welcher das Priesteramt kennzeichnet. Will er aber in der Welt bleiben und sich eine Lebensgefährtin wählen, so segnet die Kirche das Ehebündniß, erhebt es zur Würde eines Sacramentes, welches seine Segnungen in Fülle über die Brautleute ausgießt und so den Urquell der menschlichen Gesellschaft, die Gatten und die Kinder heiligt.

Erkrankt unsere Seele, wird sie vom Aussatze der Sünde behaftet, versinkt sie in den geistigen Todesschlaf (und wer von uns darf sich rühmen, frei von diesen Uebeln zu sein?): da eilt die Kirche voll Mitleid und Erbarmung, uns wieder in's Leben zu rufen. Durch Ausübung einer Gewalt, die weit erhaben ist über alle irdische Gewalt, löst und zerreißt sie die Bande des Todes, verbindet unsere Wunden und läßt den Balsam ihrer Tröstungen, das Del der Stärke darauf träufeln, und unter ihrem wohlthätigen Einflusse erlangen wir bald unsere erste Lebenskraft und frische die Thätigkeit wieder.

Ach, wie manigfaltig und zahlreich sind die Leiden des Menschen auf Erden! der Schmerz, die Traurigkeit, die Entmuthigung, die Rathlosigkeit, Aengstlichkeiten aller Art hängen sich wie Bleigewichte an unsere Schwachheit und füllen unsere ganze Lebenszeit aus. Was thut nun die Kirche, um diese so enge mit unserem Leben verflochtenen Mühseligkeiten zu mildern? Sie öffnet uns ihre Gotteshäuser und geleitet uns an ihrer Hand zum Urquell alles (Siehe Beiblatt Nr. 11.)

Trostes, aller Stärke, alles Lebens; sie führt uns hin zum Throne des unendlich guten Gottes, der seine Wohnung in unsern Tabernakeln aufgeschlagen hat und von da uns zuruft: Kommet zu mir, ihr alle, die ihr mit Mühsalen beladen seid, ich will euch erquickten.

Und wenn wir endlich am Ziele unsers Lebens angelangt sind und auf's Schmerzenslager hingestreckt im Todeskampfe ringen, was thut da die Kirche für uns in diesem entscheidenden Zeitpunkte, wo wir dringender als je ihrer Tröstungen, ihres Schutzes bedürfen? Bange da stehend im Angesichte unserer Sünden, gegenüber der Ewigkeit, die sich vor uns aufthut, würden wir, ohne ihre Verheißungen und das Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit, das sie uns einflößt, in Verzagtheit, vielleicht gar in Verzweiflung, hinsinken. Aber nicht sobald hat sie den Zustand, in dem wir uns befinden, erfahren, so eilt sie, in der einen Hand das Brod der Starken, in der andern das hl. Del, hin zu unserm Sterbelager, um uns noch einmal durch das Bad der Wiederveröhnung zu reinigen und in uns ein unbegrenztes Vertrauen auf denjenigen zu beleben, der bald unser Richter sein wird.

Ihr sehet also, daß die Liebe und Sorgfalt der Kirche alle unsere Schritte begleitet. Sie nimmt uns beim Eintritt in dieses Leben aus den Armen unserer Eltern, und am Ziele unserer irdischen Laufbahn legt sie uns in die Hände unseres himmlischen Vaters. Ja sie geht noch weiter, sie folgt uns in die Ewigkeit hinüber. Wann unsere Verwandten, unsere Freunde und Bekannten nicht mehr unser gedenken, Alle hier auf Erden uns vergessen, so denkt sie noch an uns, nimmt sich unser an. In der Ungewißheit, ob wir unverzüglich in die Wohnungen des Himmels aufgenommen worden, oder zur vollständigen Sühnung unserer Fehler noch ferne von Gott schmachten müssen, sucht sie, so viel als möglich, durch ihre Gebete und die Zuwendung ihrer Ablassse die Dauer unserer Verbannung abzukürzen; sie ruhet nicht und läßt nicht nach, bis sie die Gewißheit erlangt, daß wir zur Anschauung Gottes gelangt seien.

Das, Gel. Br., ist in großen Zügen der Umriß dessen, was die Kirche für uns thut. Wir fragen euch nun, könnte ihre Liebe zärtlicher, schonender, edler und thätiger sein? Giebt es wohl im Reich der Natur eine Mutter, die so viel thut für ihr leibliches Kind, wie die Kirche im Reich der Gnade für uns, ihre geistigen Kinder? Mit Recht also nannte sie der Apostel unser Aller Mutter, die Mutter aller Christgläubigen. *Nostrum omnium mater.* Ja sie ist unsere Mutter, die beste der Mütter; sie thut Alles, um unsere unbegrenzte Anhänglichkeit, unsere un-

wandelbare Hingabe zu verdienen; sie verdient in jeglicher Beziehung unsere Hochschätzung, unsere Liebe.

Wenn dem also ist, wie ist es begreiflich, daß einige ihrer Kinder zu dem traurigen Entschlusse kommen konnten, sich von ihr zu trennen, sie zu verlassen? Wie ist es begreiflich, daß es selbst unter uns solche gebe, welche, ohne sich gerade von ihr zu entfernen, gleichgültig sind gegen sie und sich schämen, offen ihre Lehre zu bekennen, ihre Sittenvorschriften zu befolgen? Wie ist es begreiflich, daß unter denen, welche sich katholisch nennen, solche seien, die ihren heilsamen Einfluß befürchten und ihre Herrschaft über die Seelen und Herzen im geheimen untergraben? Wie erklärt man jenen verborgenen Haß, jene Verachtung, welche oft in bedauernswerthen Thatfachen gegen die Kirche und ihre Diener sich kund geben? Unglückliche, die ihr so handelt, solltet ihr von der Zahl derjenigen sein, an die sie die bitteren Worte richtet: Und auch ihr wollt mich verlassen? Zu wem wolltet ihr gehen, wenn ihr sie verlasset? Ferne sei von uns dieser traurige Gedanke.

O heilige römische Kirche, du bist die einzige wahrhafte Braut Jesu Christi, bist die einzige Führerin auf dem Wege des Heiles; du allein hast die Worte des ewigen Lebens. Außer dir erblicke ich nur täuschende Lichttürme, Secten, die von den Launen der menschlichen Vernunft hin- und hergeschaukelt werden. Nein, nie will ich dich verlassen; dein Kind zu sein ist mein höchstes Glück; immer will ich mich unter deinen mütterlichen Schutzmantel flüchten. Nichts soll die heiligen Banden der Liebe, der Verehrung und der Anhänglichkeit, die mich an dein Mutterherz fesseln, je zu lösen im Stande sein. Das ist das Feldgeschrei jedes aufrichtigen, seines Namens würdigen Katholiken. Möge der verpestete Luftzug, den man um uns her zu verbreiten sucht, uns nie hindern, unsern Titel als Katholiken zu rechtfertigen. Ist es ruhmvoll, unter den Fahnen des Vaterlandes zu kämpfen, warum sollte es weniger ruhmvoll sein, unter dem Panier der Kirche zu stehen? Ist ja doch ihre Sache die schönste, die ruhmvollste, die wichtigste von allen Sachen. Ihr Alle, denen es um wahre Aufklärung, wahren Fortschritt, wahre Gesittung zu thun ist, schaaret euch um sie; in ihr und durch sie werdet ihr allein die Mittel finden, diesen Zweck zu erreichen. Ja, Gel. Br., laßt uns die Kirche lieben und in Ehren halten, ihr unsere Unterwürfigkeit und Hochschätzung zollen, die Wirksamkeit ihres Einflusses nach allen Kräften ausdehnen und öffentlich an Tag legen, daß wir sie als die beste der Mütter betrachten.

Sitten, den 18. Jänner 1858.

(Sign.) † Petrus Josef, Bischof.

Wachen-Chronik. — * **Organische Intoleranz in Misch-Ehesachen.** Während in allen Kantonen der Schweiz theils durch die Bundesgesetzgebung, theils durch die Kantonalgesetze die Behandlung der Misch-Ehen wenigstens so geordnet ist, daß dem Gewissen des katholischen Priesters von Seite des Staats kein Zwang angethan wird, versucht nun der h. Regierungsrath des Kts. Aargau eine Ausnahme hiervon zu machen und die Intoleranz so weit zu treiben, daß er 1) diejenigen katholischen Pfarrer mit Geldstrafen bedroht, welche getreu den kirchlichen Vorschriften und bischöflichen Weisungen bei Misch-Ehen nur insofern sich betheiligen, als eine kirchliche Dispense vorgewiesen wird, und daß er 2) das Staatsplacet auf alle Aufträge kirchlicher Behörden in Misch-Ehesachen ausdehnt.

Das aargauische Intoleranz-Edict ist vom 2. März datirt und lautet wörtlich:

„Der Regierungsrath des Kantons Aargau in Betracht, daß der § 90 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Verkündigung der Ehen von der Kanzel vorschreibt und diese Vorschrift durch das Bundesgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Christmonat 1853 keineswegs aufgehoben, sondern sogar bestätigt wird; in Betracht, daß die Bewilligung der Verkündigung oder Einsegnung einer gemischten Ehe nicht an Bedingungen geknüpft werden darf, denen andere Ehen nicht unterliegen; sowie in Beziehung des Gesetzes vom 7. Brachmonat 1834 über die Ausübung des Placets und Visums des Staates in Bezug auf kirchliche Erlasse beschließt:

§ 1. Jeder Geistliche, welcher wegen Confessionsverschiedenheit christlicher Brautleute die Verkündigung einer Ehe und die Ausstellung eines geistlichen Verkündscheines verweigert oder die Verkündigung von andern, als den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen abhängig macht, wird von dem Regierungsrath nach Mitgabe des § 35 des Organisationsgesetzes vom 23. Christmonat 1852 in eine Ordnungsbuße von Fr. 50 verurtheilt. Diese Buße wird so oft wiederholt, als die Verkündigung unterlassen wird.

§ 2. Alle Erlasse, Weisungen und Aufträge kirchlicher Behörden, welche sich auf die Verkündigung, die Ausstellung des Verkündscheines oder allfällige Bedingungen derselben beziehen und in irgend welcher Weise an die Pfarrämter mitgetheilt werden, sind den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Brachmonat 1834 über die Ausübung des Placets unterworfen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung soll sowohl dem bischöflichen Ordinariate, als sämtlichen Pfarrämtern des Kantons mitgetheilt, durch öffentlichen Anschlag und das Gesetzesblatt bekannt gemacht, sowie in die Gesetzesammlung eingetragen werden.

Wie wir vernehmen, hat der Hochwürdigste **Bischof Carl von Basel** eine **eindringliche Erklärung und energische Verwahrung** gegen diese Verordnung, sowohl in Beziehung auf die Misch-Ehe-Verkündigung, als der Staatsplacet-Ausdehnung dem h. Regierungsrathe des Kts. Aargau eingereicht.

Auch haben wir aus verschiedenen Theilen der Diöcese die Anzeige erhalten, daß die Hochw. **Geistlichkeit** sich eine **Ehre** daraus machen wird, an den **Opfern ihrer organischen Amtsbrüder Theil zu nehmen** und für die Erstattung der allfälligen Geldstrafen zu sorgen.

— * **Officielle Sonntagsentheiligung.** (Brief aus Nidwalden.) Die Scharfschützen-Recruten von Ob- und Nidwalden müssen sich am nächsten Charfreitage in hier versammeln, um rechtzeitig auf den **Ostersonntag** in Thun einzutreffen, weil es der Weisheit des schweizerischen Militärdepartements gefallen, diesen jedem Christen heiligen, hohen Festtag zum Beginne militärischer Uebungen zu wählen. — Die Regierungen beider Kantonsstheile Unterwaldens glaubten sich verpflichtet, gegen eine solche empörende Zumuthung Vorstellungen machen zu müssen; wurden aber von unserm schweizerischen Militärdepartement kurz — **abgefertigt.**

Wir überlassen jedem, den Commentar zu diesen Thatsachen selbst zu machen. Die Bekenner jeder christlichen Confession, sofern ihnen nicht schon jeder positive Glaube abhanden gekommen, werden solche Handlungsweise zu würdigen wissen.

Wir werden nun am **Codesstage** unseres göttlichen Erlösers, den die katholische Kirche in tiefer Trauer feiert, den auch unsere protestantischen Mit Eidgenossen heilig halten, in unserm katholischen Unterwalden reglementsgemäße Militärmusik zu hören bekommen. Soll das nicht manch christliches Gemüth verwunden, wie einst die Posaunisten der Juden bei der Kreuzigung Christi? Dafür ist wenigstens gesorgt, daß dieser Tag ein Tag tiefer Wehmuth werde, oder muß nicht jeder gläubige Christ tief betrübt ausrufen:

„Ist es schon so weit gekommen in unserer — Eidgenossenschaft!“

Auf das hohe Osterfest werden dann unsere katholischen Unterwaldner Jünglinge in Thun eintreffen; wie ist dort für ihre Erbauung gesorgt?

Wüßten gewisse Leute doch aufhören, seine religiöse Anwendung von unserm erhabend schönen Feldzeichen zu machen; im Munde gewisser Leute klingt das wie verletzender Hohn oder fade Heuchelei.

— * **Erklärung der Schweizer-Jöglinge im St. Borromäischen Seminar in Mailand.** (Mitgeth.) Zu dem aus Nr. 36 der „Schwyzer-Zeitung“ abgedruckten Artikel „Mailand“ macht die „Walliser-Zeitung“ unter dem 21. Februar folgende Einleitung: „Von den zwei Jöglingen, die Wallis verflorenes Jahr im Borromäischen Collegium in Mailand gehabt, ist der Eine davon gestorben, kaum daß er nach Hause zurückgekehrt war; der Andere, dadurch abgeschreckt, wollte nicht wiederum seinen Platz einnehmen. Die Freiburger haben für dieses Seminar den gleichen Widerwillen gezeigt. Was mag nun davon die Ursache sein? Ohne Zweifel sind es die zahlreichen Entbehrungen, welche sie zu erdulden haben. Die Kälte ganz besonders gibt ihnen viel zu leiden.“

Wir finden es nun in unserer Pflicht, sowohl der Ehre des Seminars und seiner geehrten Vorsteher gegenüber, als auch zur Beruhigung derjenigen, die sich um uns zu inter-

effiren haben, und zur Aufklärung der betreffenden schweizerischen Behörden, in deren Competenz es ist, die Freiplätze zu vergeben — überhaupt zur Steiner der Wahrheit, obige Äußerungen als zu weitgehende gänzlich unwahr zurückweisen zu müssen. — Wir Alle wissen und mit uns die Walliser, daß ihr Candidat, unser liebe Mitschüler, leider körperlich krank und gemüthlich gedrückt hier ankam, daß er während seines siebenmonatlichen Hierbleibens — bereits von der ersten Stunde wegen anhaltender Kränklichkeit die Seminarordnung einzuhalten außer Stand gesetzt — die sorgfältigste Pflege und beste ärztliche Hülfe — Alles natürlich unentgeltlich — genoß. Erscheint es deswegen nicht in auffallender und für diejenigen, deren Verantwortung und Obsorge der Verstorbene anvertraut war, nicht in schmerzlich überraschender Weise als der schwärzeste Undank, — der jedoch nicht auf uns zurückfallen darf und von dem wir auch unsern Mitschüler freisprechen dürfen, wenn man seinen seligen Hinscheid fast als Folge der hier „ausgestandenen Entbehrungen“ hinzustellen bemüht ist, um in Betreff der Nichtbesetzung der Freiplätze Wallis und Freiburg für das Seminar nachtheilige Folgerungen ziehen zu können? In letzterer Beziehung darf versichert werden und es ließe sich aus an das Rectorat eingesandten Briefen beweisen, daß beiderorts ganz persönlich specielle Gründe und Interessen obwalteten, weswegen von Abschreckung im fraglichen Sinne nicht die Rede sein kann. Daß wir „Entbehrungen“ zu erdulden haben, stellen wir des Entschiedensten in Abrede, vielmehr muß gesagt werden, daß unsere körperliche Versorgung in jeder Hinsicht eine sehr gute ist, und es freut uns, von dem Herrn Rector des Seminars — Cassino — sagen zu können, daß derselbe mit verdankenswerther Berücksichtigung unserer Rationalität allen gerechten und billigen Anforderungen Rechnung zu tragen bereit ist; wir bezeugen ferner, daß die Herren Professoren, vor allem die Schweizer — Müller und Mattioli — mit wahrhaft fürsorgender Zuverlässigkeit in wissenschaftlicher Beziehung sowohl, als in jedem Andern mit Rath und That uns an die Hand gehen. Diese unsere Angaben verdienen um so mehr unbedingten Glauben, als sie nicht den geringsten Schein von Interesse an sich tragen. — Sind deswegen die Äußerungen der „Walliser-Zeitung“ über das Collegio maggiore im besagten Sinne falsch und daher zurückzuweisen, so bleibt eben so unbestritten wahr, daß wir unter der außerordentlichen Kälte des jetzigen Winters, wie ein solcher seit 30 Jahren nicht gewesen, so daß er jetzt noch in seiner Härte ausdauert, sehr gelitten haben und uns allgemein in dieser Beziehung nach einem erträglicheren Leben sehnen. — Wem es sonach anderweitige Gründe oder seine Gesundheit oder die ängstliche Sorge für dieselbe nicht gestattet, den Unannehmlichkeiten eines möglicher Weise sehr kalten

Winters im warmen Italien ohne wärmenden Ofen sich auszusetzen, der gestehe dieß offen ein, anstatt durch falsche Deutung von Thatsachen, wodurch ohnehin nichts gewonnen wird, der Ehre des Seminars und dessen Vorsteher zu nahe zu treten, denen es nicht gleichgültig sein kann, daß derartige Vorstellungen von der Borromäischen Stiftung in der Schweiz in Umlauf gebracht werden, und deren bester Wille an der herben Jahreszeit und am üblichen System des Nichtheizens der Locale scheitern muß; deswegen erscheint es unstatthaft, dieselben für besagtes System haßbar machen zu wollen, da es ein unabhängig von ihnen gegebenes ist und ihnen sonach einzig übrig bleibt, so viel eben möglich, durch Vorkehrungen anderer Art der Kälte entgegenzuwirken.

Mailand, den 6. März 1858.

Sämmtliche im großen St. Borromäischen Seminar studirende Schweizer, im Namen derselben:

(Sign.) Joh. Desch, Stud. theol.

* **St. Gallen.** (Brief.) In der Kirchenzeitung (Nr. 7) heißt es in einer Mittheilung „vom Rheine“: „So viel wir wissen, hat sowohl nach dem allgemeinen Kirchenrecht als laut aargauischem Gesetz der Hochw. Bischof auch ein Wort zu Pfarrwahlen zu sprechen; denn der Staat gibt nur das Beneficium, der Bischof das Officium.“ Wie sehr der Einsender jenes Artikels im Ganzen im Rechte ist, so darf doch nicht verschwiegen werden, was darin Unrichtiges vorkommt, da es in unsern Tagen besonders Noth thut, richtige kirchenrechtliche Begriffe zu haben und zu verbreiten, um so mehr, da gerade durch diese Verächtlichung jener Artikel noch mehr unterstützt wird. Es ist nämlich nicht richtig, wenn es heißt, der Staat verleihe bei Wahlen auf Seelsorgspründen das Beneficium. Denn was ist das Beneficium? „Das Beneficium ist das einem Geistlichen von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität ertheilte Recht, wegen seines geistlichen Amtes und seiner Dienstverrichtungen von jener Kirche, welcher er vorgesetzt ist, seinen lebenslänglichen Unterhalt aus eigens hiezu bestimmten Einkünften zu beziehen.“ (Müller, Lexicon des Kirchenrechtes I. Bd.) Nach dem Kirchenrechte also ertheilt auch die Kirche, nicht aber der Staat, das Beneficium und zwar sammt dem Officium und wegen dem Officium. „Beneficium datur propter officium.“ Der Staat, als solcher, hat eigentlich gar nichts dazu zu sagen; nur in dem Falle, wo er Patron einer Pfründe ist, hat er als solcher dem Bischof eine Person zu bezeichnen, welcher er das Beneficium ertheilt haben möchte, wenn anders der Bischof nicht seine Gründe hat, die vorgeschlagene (präsentirte, — vielleicht aus mehreren Bewerbern ausgewählte) Persönlichkeit zum Empfang der Pfründe nicht zuzulassen. Wenn in neue-

rer Zeit der Staat die Verleihung der Beneficien auch noch staatlich genehmigen will, so ist das etwas ganz Anderes, als die Verleihung selbst, und ist nur ein Ausfluß des modernen Staatskirchenrechts.

So viel für heute; über die im gleichen Artikel angelegte Uebertragung der Collaturrechte an die Gemeinden werden wir ein ander Mal sprechen.

— * Die „St. Galler Zeitung“ erwiedert der „Kirchenzeitung“, daß sie die bischöfliche Denkschrift niemals ein „Pamphlet“ genannt habe; wir beeilen uns, diese Berichtigung unsern Lesern mitzutheilen; mit Interesse werden sie vernehmen, daß auch die „St. Galler Zeitung“ dem „Pamphlet-Ausdruck“ nicht zu Gevatter stehen will, während das „Tagblatt von Luzern“ sich nicht schämte, diesen Ausdruck aus einer andern obskuren St. Galler-Quelle abzudrucken.

— * Uri. (Brief v. 10.) Das ehrw. Priestercapitel von Uri hat am 25. Febr. abhin, ebenfalls, eine Denkschrift an den Hochw. Bischof in St. Gallen votirt.

In Uri — wie in Unterwalden — beschäftigt man sich damit, den Deharbeschen Katechismus einzuführen.

— * Solothurn. Auf mehrseitige Anfrage diene zur Nachricht, daß Se. Hochw. Prof. Weissenbach, als er den 8. d. früh sich in die Kirche zur Darbringung des hl. Meßopfers begeben wollte, auf dem Eise einen Fall gethan. Die Huft ist stark gequetscht, eine größere Verletzung aber glücklicher Weise nicht eingetreten, so daß man die gänzliche Herstellung hoffen darf.

— * Luzern. (Brief v. 10.) Nicht geringen Unwillen erregt bei Geistlichkeit und dem kath. Volke, daß die braven Seminaristen, die zum zweiten Male mit einer Bittschrift an die h. Regierung gelangten, um eine Unterstützung aus den für sie gestifteten Stipendien, zum zweiten Male abgewiesen wurden. Als Begründung dieses sonderbaren Benehmens gibt das vom Hrn. Staatschreiber Zingg redigirte „Tagblatt“ an: 1) weil sie aus eigenem Antrieb in ein Seminar gegangen seien, das heißt, weil sie sich von selbst entschlossen, durch das von der Kirche vorgeschriebene Seminarstudium sich zum geistlichen Berufe auszubilden, um gute Priester zu werden. 2) Als zweiten Grund gibt das hohe diplomatische Blatt an, weil sie in Seminarien gegangen seien, „die durch ihre ultramontane Richtung bekannt sind,“ oder mit andern Worten, weil die Herren Theologen dem Rathe des Hochw. Bischofs folgten und die vom Hochw. Bischofe genehmigten Seminarien besuchten. Sonderbare Begründung in einem kath. Staate! Den Herren Seminaristen gereicht ihre Handlungsweise stets zur Ehre. Es fragt sich aber, was wird der kath. Clerus zu solchen Beschlüssen gegen seine künftigen Amtsbrüder sagen? Was werden ferner die Familien Luzerns, die den edlen

Stiftern der Stipendien angehören und meist noch am Leben sind, zu solchen Dingen sagen? — Die Seminaristen betreffend, so wird der Hochw. Hr. bischöfliche Commissar Winkler, der wie ein Vater der Armen, so auch namentlich der jungen Priester und Candidaten des Priesterstandes ist, schon durch Privathilfe sorgen, daß sie es in ökonomischer Hinsicht nicht entgelten müssen; sie verdienen es aber auch. Gott stärke und erhalte sie.

— * (Brief.) Vor einiger Zeit wurde an alle Pfarrer des Kantons Luzern folgendes Schreiben d. d. 8. Hornung erlassen: Das Departement des Innern des Kantons Luzern an sämtliche mit der Führung der Civilregister betrauten Beamten:

„Geehrter Herr! Im Auftrage unserer hohen Regierung sollen wir Sie anweisen, inskünftig bei vorkommenden Sterbefällen von Angehörigen des Königreichs Bayern, sowie des Großherzogthums Baden, die Todtenscheine den betreffenden Heimathsbehörden in kürzester Frist von Amtswegen und kostenfrei mitzutheilen.“

Man erlaubt sich die Frage, ob solche Weisungen statt an die Pfarrer nicht vielmehr an die Gemeindeammänner zu adressiren wären? Sind die Pfarrer oder die Ammänner die Regierungs-Beamteten?

— * Aargau. (Brief.) Schon wieder eine Kraftäußerung der aargauischen Staatsomnipotenz. — Auf einen umfassenden gutächtlichen Bericht des Präsidiums des katholischen Kirchenrathes ist eine Regierungsverordnung wegen der Misch-Ehe-Verkündigung (siehe den Wortlaut oben) erlassen worden. Man traut seinen Augen kaum. Denn wer erinnert sich nicht der vor kurzer Zeit erschienenen trefflichen „Katechese“ über gemischte Ehen, worin der „Schweizerbote“ (dessen Redaktor mit dem Kirchenrathspräsidenten bekanntlich Eine Person ist) haarscharf bewies:

1) daß der Regierungsrath einen katholischen Geistlichen nicht mit Gewalt, nicht mit Entziehung seines Einkommens, nicht mit Absetzung zwingen könne, zur Vollziehung einer katholisch-unkirchlichen Ehe Hand zu bieten, indem auch die katholische Confession gewährleistet sei;

2) die Verkündigung durch das Pfarramt könne nicht die allein zulässige sein, weil sonst die gemischte Ehe, welche ein katholischer Pfarrer nicht verkünden würde, verhindert wäre, während sie laut Bundesgesetz in keinem Kantone, d. h. von keinem Kantonalgesetzgeber gehindert werden dürfe. Männiglich freute sich über den gesunden Verstand, der aus dieser bündigen Argumentation sprach. — Aber es war nur ein intervallum lucidum, ein lichter Augenblick, auf welchen der dem „Schweizerboten“ eigenthümliche Normalzustand der Begriffsverwirrung in kirchlichen Sachen wieder eintrat. — Vor wenigen Monaten war der „Schweizerbote“ (Siehe Extra-Beilage Nr. 11.)

„zerbote“ fest überzeugt, daß die Regierung die katholischen Geistlichen nicht zwingen könne, zur Schließung einer paritätischen Ehe ohne Dispens mitzuwirken, indem sie dadurch Verfassung, Bundesgesetz und Kantonalgesetz verletzen würde; — und nun findet der Präsident des Kirchenrathes: Kantonal- und Bundesgesetz verlangen, daß jedwede paritätische Ehe von der Kanzel verkündet werde und es sei daher Pflicht der Regierung, die katholischen Pfarrer zur Verkündung zu zwingen.

So kraß diese Inconsequenz ist, so liegt ihr doch eine Consequenz zu Grunde, die Consequenz des modernen Staatsprincipes: der Staat ist Alles, die Kirche darf nur so viel sein, als dem Staate beliebt (Placet).

Aber gerathen wir da nicht selber in eine Inconsequenz? Ist denn jene Kathechese des „Schweizerboten“, worin er das Verfahren der Geistlichen nach kirchlichen Vorschriften billigt, ist sie nicht der Ausdruck grundsätzlicher Anerkennung der kirchlichen Rechte? War sie nur ein Schafspelz, unter welchem der Bocksfuß nicht lange verborgen bleiben konnte? Jene Weigerung katholischer Pfarrämter, gemischte Ehen ohne Dispense zu verkünden, wurde nur deshalb beifällig aufgenommen, weil man in ihr einen Anlaß erblickte, die Civilehe einzuführen. Als aber dieses Project sowohl von der katholischen als reformirten Bevölkerung des Aargaus perhorrescirt wurde — da macht der Vorkämpfer eine rasche Contre-Bewegung: war es ihm nicht gelungen, durch Einführung der Civilehe der Kirche einen Schlag zu versetzen, so will er jetzt durch die regierungsräthliche Strafverordnung fühlen lassen, wer im Aargau den Knöpfstücken führe.

Dies die Taktik des Schweizerbotschreibers und aargauischen Kirchenrathspräsidenten in Einer Person.

Es wäre nun zunächst die Regierungsverordnung an sich zu beleuchten und die Stärke ihres Fundamentes zu untersuchen. Doch es drängt sich eine andere Frage vor: Welches ist die nunmehrige Stellung des katholischen Pfarr-Clerus im Aargau? Wozu verpflichtet ihn die Kirche? und wozu möchte ihn der Staat verpflichten? Die Mitwirkung zu einer gemischten Ehe ist dem katholischen Pfarrer nur dann gestattet, wenn sie mit kirchlicher, beim päpstlichen Stuhle einzuholender Dispense eingegangen wird. Die Erlangung dieser Dispense ist aber an die Bedingung geknüpft, daß sich die Brautleute zur Beobachtung der drei bekannten Punkte verpflichten. Weigern sie sich dessen und schließen sie somit eine katholisch-unkirchliche Ehe, — „dann (so lautet das allgemeine verbindliche Breve Gregors XVI) „ist es „Pflicht des Pfarrers, sich nicht bloß davor zu enthalten, „der Eheschließung selbst beizuwohnen, sondern auch die „Verkündungen und die Ausstellung der Verkündscheine zu

„unterlassen.“ Die weltliche Behörde dagegen verordnet, daß jeder Geistliche, welcher diesen kirchlichen Bestimmungen nachlebt, eine Ordnungsbusse von 50 Fr. (d. h. 150 Fr.) zu bezahlen habe.

Was Pflicht des katholischen Geistlichen sei, darüber kann kein Zweifel obwalten.

— * (Brlef v. 9.) Unser Kirchenrathspräsident, Hr. Aug. Keller, hat unsere hohe Regierung also dazu vermocht, vielen Katholiken des Aargaus eine neue Wunde zu schlagen. Als eine solche erscheint uns nämlich die von „Staatswegen“ vom Hochwürdigsten Bischofe verlangte Verlegung der Festtage des heil. Josef und Maria Verkündigung. Man glaubte, da die hohe Regierung so lange eine Antwort auf das bischöfliche Schreiben vom Frühling 1857 erwarten ließ, sie werde zumal in Betracht der so wehmüthig bittenden väterlichen Worte des Hochwürdigsten Bischofs von ihrem Verlangen nach Aufhebung einiger Festtage abgegangen sein, was jedenfalls rühmlich von ihr gewesen wäre. Wie ein Blitzstrahl aus heiterm Himmel kam daher Vielen die Kunde von ihrem an den Hochwürdigsten Bischof gestellten Ansinnen. Und dieses Verlangen ist an den Hochwürdigsten Bischof gerichtet worden, ohne vorher die Wünsche des katholischen Volkes einzuvernehmen. Schon in der Patrociniums-Angelegenheit hatte es sich gezeigt, daß das Volk keine Verlegung noch Abstellung von Festtagen will. Noch mehr. Während man der protestantischen Geistlichkeit das Recht einräumte, über Abstellung oder Beibehaltung des Festtages Maria Verkündigung abzustimmen, hat man der katholischen Geistlichkeit nicht einmal Gelegenheit gegeben, ihre Meinung und Wünsche bezüglich der genannten Festtage auszusprechen. Das ist die gerühmte Freiheit und Gleichheit im Aargau.

Man octroirt dem katholischen Volke zwei Festtage weg, unter dem Vorgeben, ihm zwei neue Arbeitstage und damit mehr Verdienst zu verschaffen, bietet ihm aber für die zwei abgestellten kirchlichen Feiertage mehrere weltliche, sinnliche und eigentlich Geld fressende Feste dar zu feiern!

Bereits hört man, daß nächstens vielfach von Kirchengemeinden für Beibehaltung der beiden Festtage Schritte werden gethan werden. — Auch unsere hohe Regierung wird ein solches Vorgehen nicht ungeordnet finden, sobald sie durch dasselbe erkennt, daß die Gesinnung der katholischen aargauischen Gemeinden in diesem Punkte eine andere ist, als diejenige des katholischen Kirchenrathspräsidenten.

Empfangs- und Dankanzeigen.

Für das schweizerische Capuciner-Kloster in Nord-Amerika.

G. S. J. Ch. Fr. 20. —

Personal-Chronik. Ernennung. [St. Gallen.] Die Kirchgemeinde von Au im Rheinthale hat letzten Sonntag den Hochw. Herrn Pfarrer Bern et in Kobelwald zu ihrem Seelforger ernannt.

Milde Vergabungen. [Solothurn.] Auszug aus dem Testament Sr. Hochw. Domherrn Conrad Gluk-Vlozheim.

1. Der Gemeinde Bellach zur Gründung einer Pfarrei, namentlich zum Unterhalt des Pfarrers Fr. 30,000
Wenn aber diese Pfarrei nicht inner 10 J. von der Inkraftsetzung dieses Testaments errichtet ist, so soll obiger Fond unter die vier am wenigsten dotirten ehemaligen Stiftspfarrreien des Leberbergs und Kriegstetten verteilt werden.
2. Der Gemeinde Bettlach zur Aufbesserung des Pfarrei-Einkommens 1400
3. Dem Kloster St. Josef 10 Säume Wein u. in Geld " 500
4. " " Dom. Jesu 10 " " " " " 500
5. " " Visitanten 10 " " " " " 1000
6. Den W. Kapuzinern 10 " " " " " 1000
7. Dem hiesigen Armenvereine zur Unterstützung der Armen " 1000

Zur Nachricht. Wegen dem Abdruck der bischöflichen Hirtenbriefe und Aelterstücke waren wir seit einiger Zeit genöthigt, mehrere Einforderungen und Auffäge zu verschicken; wir bitten die Lit. Verfasser um Entschuldigung.

Bei der begonnenen Fastenzeit empfiehlt der Unterzeichnete sein Lager von allen Sorten **Kirchen-Paramenten**; sowohl in kirchlichen Gewändern, als: Pluviale, Messgewänder, Fahnen, Talare etc. als in kirchl. Gefäßen, als: Monstranze, Kelche, Ciborien, Lampen, Rauchfässer, Messkönnchen etc. in beliebigem Metall und zum Theil in gothischer Form, ferner von feinen und ordinären Gold- und Silber-Fransen, Borten und Spitzen und allen in dies Fach einschlagenden Artikel.

Alle Reparaturen an Kirchengewändern werden bereitwillig übernommen und möglichst gut ausgeführt.

Zugleich macht er die ergebenste Anzeige, daß bei ihm eine Sendung kleiner religiöser **Statuen und Reliefbilder** in Elfenbein u. s. w.; Nachbildungen der besten Producte besonders deutscher Künstler angekommen ist, die durch sorgsame Ausführung und edlen Ausdruck sich vor allen derartigen Fabrikaten auszeichnen und nebst den dazu vorräthigen in Holz geschnittenen gothischen Postamenten zu Festgeschenken und Zimmerverzierungen sich besonders eignen.

Auch empfiehlt er sich zur **Besorgung größerer Statuen aus Stein u. Holz**, letztere sind bei gleich künstlerischer Ausführung ebenso billig, wie die von Stein-

gen und können nach beliebiger Größe und Form angefertigt werden. Durch Lieferung schöner solider Waare und möglichst billige Preise werde ich das mir von der Hw. Geistlichkeit bisher geschenkte Zutrauen stets zu erhalten und vermehren trachten.

Jos. Käber,

Paramentenhandlung im Hof Nr. 22
in Luzern.

Im Verlage der Stabel'schen Buch- & Kunsthandlung in Würzburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben, in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung:

Dr. Albert Stöckl (Professor, vorher der Philosophie, nunmehr der Theologie am bischöflichen Lyzeum in Eichstätt) **Die speculative Lehre vom Menschen und ihre Geschichte.** Im Zusammenhang mit den obersten Grundsätzen der Philosophie und Theologie dargestellt. I. Band. Würzburg 1858. XXI und 544 Seiten. gr. 8. Preis 8 Fr.

Gegenwärtige Darstellung der Lehre vom Menschen behandelt dieselbe vom katholischen Standpunkt mit der größten Ausführlichkeit und mit Berücksichtigung aller damit zusammenhängenden philosophischen und theologischen Fragen, und zwar nach ihrer doppelten Seite, der speculativen und historischen, indem der Verfasser von dem Grundfah ausgeht, daß die Geschichte der Meinungen ganz besonders geeignet ist, den zu beweisenden Satz durch seine Gegenläge bestimmt festzustellen und diese letzteren durch Nachweis ihres Ursprungs, ihrer Verwandtschaft, ihrer Entwicklung und ihrer endlichen Ausbildung zu würdigen. Die Verlagsbuchhandlung gibt sich der Hoffnung hin, dem Publikum eine wahrhaft beachtenswerthe Erscheinung vorzuführen.

Soeben erschien:

Verzeichniß

sämmtlicher

zum großen Theile classischer Werke
aus dem Gebiete der katholischen Literatur,
welche im Verlage

von **Franz Kirchheim in Mainz**

erschienen sind. [November 1857.]

Gratis zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes, in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung.

In der Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg ist soeben erschienen und in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben:

Geschichte der Offenbarung.

Von **Alois Meßmer**, Professor der Theologie in Brixen.

Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariats zu Brixen. — 2 Bände. Preis Fr. 6.

Die Zeitschrift „Der Katholik“, redigirt von Heinrich und Moulfang 1857, 2. Septemberheft, sagt über dieses Werk: „Vorliegendes Buch ist in strengem, ausschließlichem Sinn eine Geschichte der göttlichen Offenbarung; es will lediglich die Kenntniß, richtige Würdigung und das Verständniß dessen geben, was Gott zum Heile der Menschen veranlaßt, und thut das in einer Weise, die schwerlich viel zu wünschen übrig lassen dürfte. Der Verfasser betrachtet Alles im Lichte des neuen Bundes, in welchem wir den allein und vollständig genügenden Schlüssel für die göttlichen Fügungen und Zulassungen im alten Bunde haben. Aus diesem Gesichtspunkt wird sofort die ganze Geschichte aufgefaßt und dargestellt. Sie zerfällt in drei Haupttheile: 1) die Urfloffenbarung, oder Grundlegung des Reiches Gottes; 2) die alttestamentliche Offenbarung, oder Vorbereitung des Reiches Gottes; 3) die neutestamentl. Offenbarung, oder die Ausführung (Verwirklichung) des Reiches Gottes. Den einzelnen Abschnitten geht jedesmal eine Uebersicht voraus, die mit ungemelner Klarheit die Hauptpunkte der folgenden Entwicklung, sowie ihre Bedeutung hervorhebt und den stufenweisen Fortschritt des göttlichen Heilswerkes nachweist; dadurch sind diese Uebersichten gleichsam die Richtpunkte der ganzen Darstellung und geben eine überraschend klare Einsicht in die ganze göttliche Führung. In der Darstellung des Einzelnen soeben ist wohl schwerlich ein Moment übergegangen, das zu der ganzen Führung in wesentlicher Beziehung steht und nicht nach allen Seiten hin vollkommen und treffend gewürdigt wäre. Die Charakterschilderungen der bedeutenden Personen heben klar und bestimmt die Hauptzüge hervor; ähnlich verhält es sich mit anderweltigen Schilderungen, in denen sicher nichts fehlt, was zum Verständniß der göttlichen Führung nothwendig ist. Schwerlich ist eine Beziehung des Neuen Testaments auf Vorbilder des Alten übergegangen, überall die Parallele zwischen Vorbild und Erfüllung einfach und klar ausgeführt. Es eignet sich das Buch ganz vortrefflich, uns bekannt zu machen mit dem mächtigen und greifbaren Walten der göttlichen Vorsehung, uns zu belehren über die Grundlage unseres Glaubens, über die Entstehung unserer heiligen Kirche, und dadurch unsere Ueberzeugung zu befestigen, unser Herz in der Bewunderung und Liebe Gottes zu fesseln. Die Darstellung ist einfach und klar und überall vom Geiste lebendigen Glaubens und inniger, kräftiger Frömmigkeit durchweht, ganz im Geiste der Kirche; die Sprache edel.“